

**Statut zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates  
im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch  
in der Metropole Hamburg**

Vom 18. November 2021

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 11, Art. 131, S. 218 ff., v. 26. November 2021)

- Amtliche Lesefassung -

Hiermit wird mit Wirkung vom 22. November 2021 das von den Diözesanbischöfen der (Erz-)Bistümer Hamburg, Osnabrück und Hildesheim unterzeichnete Statut zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

Hamburg, den 18. November 2021

L. S.

Dr. Stefan Heße  
- Erzbischof von Hamburg -

\*\*\*

**Statut zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates  
im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch  
in der Metropole Hamburg**

**Präambel**

Nach Abschnitt 5 der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ (Gemeinsame Erklärung) sind Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, wichtige Akteurinnen und Akteure der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt.

Betroffene begleiten die Prozesse zur Aufarbeitung, sind insbesondere Mitglieder der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und begleiten den Austausch der Kommissionen. Vorzugsweise soll diese Begleitung durch die Einrichtung von Betroffenenbeiräten geschehen.

Nach der „Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung in der Katholischen Kirche in Deutschland“ vom 28.04.2020 sind ausdrücklich gemeinsame Kommissionen mehrerer (Erz-)Bistümer möglich. Das Erzbistum Hamburg und die Bistümer Osnabrück und Hildesheim verbindet bis in das Jahr 1995 hinein eine gemeinsame Geschichte als in den betreffenden Teilen jeweils zusammengehöriges Bistum. In der Metropole Hamburg sind das Erzbistum Hamburg und die Bistümer Osnabrück und Hildesheim zusammengefasst.

Vor diesem Hintergrund wird die Bildung einer gemeinsamen Aufarbeitungskommission und die Berufung eines gemeinsamen Betroffenenrates auf Metropolieebene vereinbart.

Betroffene eines sexuellen Missbrauchs im oben genannten Sinne, der sich auf dem Gebiet der Metropole ereignet hat, sind eingeladen, sich im gemeinsamen Betroffenenrat der Metropole Hamburg zu engagieren und damit die fachliche Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt in der Metropole Hamburg zu unterstützen.

Für den Betroffenenrat gelten folgende Regelungen:

### **1. Zusammensetzung des Rates**

- 1.1 Der Betroffenenrat in der Metropole Hamburg besteht aus mindestens sechs bis höchstens neun Personen.
- 1.2 Die Mitglieder des Betroffenenrates sollen möglichst gleichmäßig verteilt aus den beteiligten drei Diözesen stammen.
- 1.3 Im Betroffenenrat können auch Angehörige von Betroffenen sowie Betreuende von Betroffenen mitwirken.
- 1.4 Der Betroffenenrat entsendet drei Personen als Mitglieder in die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs.

### **2. Öffentlicher Aufruf zur Begleitung der Aufarbeitung durch Betroffene**

- 2.1 Der Beteiligungsprozess beginnt mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf und einer ausführlichen und angemessen auf Betroffene zugehenden Information gegenüber der Öffentlichkeit.
- 2.2 In einer öffentlichen Ausschreibung sollen Betroffene, die sexuelle Gewalt im Raum der katholischen Kirche erlitten haben (oder deren Angehörige bzw. gesetzliche Vertreter), aufgerufen werden, sich zur Begleitung des Aufarbeitungsprozesses auf Metropolieebene für eine Mitgliedschaft in einem Betroffenenrat zu bewerben.

### **3. Auswahlverfahren**

- 3.1 Das Auswahlverfahren für die Mitgliedschaft in dem Betroffenenrat erfolgt durch ein auf Metropolieebene zu berufendes Auswahlgremium. Diesem Auswahlgremium sollen ohne Stimmrecht kirchliche Vertreter<sup>1</sup> sowie mit Stimmrecht für die Durchführung eines solchen Verfahrens qualifizierte Expertinnen und Experten, zum Beispiel aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder Verwaltung, und möglichst Personen aus dem Kreis der Betroffenen angehören. Das Auswahlgremium wird für die Dauer der Auswahl der Mitglieder des Rates eingerichtet. Die nichtkirchlichen Vertreter sollen die Mehrheit des Auswahlgremiums stellen.
- 3.2 Das Auswahlgremium soll bei der Auswahl der künftigen Mitglieder des Betroffenenrates seine Auswahlentscheidung nach Eignung und Motivation bezüglich des anstehenden

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

Aufarbeitungsprozesses treffen. Zudem soll auf Diversität hinsichtlich Geschlecht und Herkunft sowie auf unterschiedliche Kontexte sexualisierter Gewalt in Bezug auf institutionelle, geografische und zeitliche Faktoren geachtet werden. Personen, die als Minderjährige von sexualisierter Gewalt betroffen waren, stellen die Mehrheit der Mitglieder. Liegen mehr Bewerbungen als vorgesehene Mitgliedschaften in dem Betroffenenrat vor, ist durch das Auswahlgremium eine abschließende Besetzungsentscheidung zu treffen.

- 3.3 Das Auswahlverfahren einschließlich der Bewerbungsgespräche können sowohl in digitaler als auch in analoger Form ausgestaltet werden. Für die Durchführung des Verfahrens ist das Auswahlgremium verantwortlich.

#### **4. Transparenz zum Verfahren**

- 4.1 Die Bewerberinnen und Bewerber um eine Mitgliedschaft im Betroffenenrat sind über die Modalitäten des Auswahl- und Besetzungsverfahrens, zeitliche und lokale Rahmenbedingungen und die Aufgaben- und Kompetenzbereiche der Betroffenenbeteiligung in geeigneter Weise zu informieren.
- 4.2. Die Person, welche von Seiten der beteiligten (Erz-)Diözesen die Betroffenenbeteiligung begleitet, soll den Bewerberinnen und Bewerbern konkret benannt werden.

#### **5. Aufgaben des Betroffenenrates**

- 5.1 Aufgabe des Betroffenenrates ist es, die Weiterentwicklung des Umgangs mit sexualisierter Gewalt in der Metropole Hamburg zu begleiten. Dieses soll durch regelmäßige und kontinuierliche Beteiligung in den diözesanen und überdiözesanen Aufarbeitungsprozessen oder vergleichbaren Projekten sichergestellt werden.
- 5.2 Der Betroffenenrat als Expertengremium begleitet die Arbeit der Metropole Hamburg im Themenfeld der sexualisierten Gewalt aus Sicht der Betroffenen. Die Themen, mit denen sich der Betroffenenrat beschäftigt, ergeben sich sowohl aus den Anliegen der Betroffenen als auch aus den Fragestellungen der Metropole. Der Betroffenenrat ist Impulsgeber.
- 5.3 Der Betroffenenrat hat jederzeit die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen zu Fragen, die die Interessen und Rechte der Betroffenen betreffen, abzugeben. Die Entgegennahme der Stellungnahmen wird dokumentiert.
- 5.4 Der Betroffenenrat wird im Vorfeld geplanter Maßnahmen angehört und gibt dazu Hinweise und Vorschläge. Er setzt sich kritisch mit den bereits vorliegenden Konzepten zum Umgang mit Fragen sexualisierter Gewalt auseinander.
- 5.5 Es soll ein regelmäßiger Austausch des Betroffenenrates mit der von ihm begleiteten Aufarbeitungskommission und Verantwortlichen der jeweiligen (Erz-)Diözese möglich sein. Teil des Austausches sollen die Berichte über die Arbeit der begleiteten überdiözesanen Aufarbeitungskommission sein. Die Mitglieder des Betroffenenrates können zudem mit Informationen und Hinweisen, Erwartungen und konkreten Änderungsvorschlägen jederzeit an die beteiligten (Erz-)Diözesen oder die gemeinsame Aufarbeitungskommission herantreten.

#### **6. Benennung von Mitgliedern der Aufarbeitungskommission**

- 6.1 Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission, die Betroffene sexualisierter Gewalt im katholischen Raum sind, werden auf Vorschlag des jeweiligen Betroffenenrates durch die beteiligten (Erz-)Bischöfe von Hamburg, Osnabrück und Hildesheim gemeinsam bestätigt.
- 6.2 Um eine Auswahlentscheidung der beteiligten (Erz-)Bischöfe unter den vorgeschlagenen Betroffenen zu vermeiden, sollte der Betroffenenrat genau die Anzahl von künftigen Mitgliedern der Aufarbeitungskommission - hier drei Mitglieder (vgl. Ziffer 1.4) - benennen, die für Betroffene vorgesehen ist.
- 6.3 Die von dem Betroffenenrat für die Mitgliedschaft in der Aufarbeitungskommission vorgeschlagenen Personen sollen über die erforderliche persönliche und fachliche Kompetenz verfügen. Die Betroffenen der Aufarbeitungskommission sollen, sofern sie nicht Mitglied im Betroffenenrat sind, die Möglichkeit erhalten, jederzeit als „Ständige Gäste“ ohne Stimmrecht an den Sitzungen der jeweiligen Betroffenenräte teilzunehmen.
- 6.4 Es steht dem Betroffenenrat frei, anstelle von Betroffenen auch Fachleute aus dem Kreis der „übrigen Mitglieder“ in die Aufarbeitungskommission zu benennen, die nicht explizit zum Kreis der Betroffenen gehören. Übrige Mitglieder sind nach Abschnitt 2.3 der Gemeinsamen Erklärung Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung.

## **7. Konstituierung und Laufzeit/ Arbeitsperiode**

- 7.1 Die Berufung soll spätestens vier Monate nach Beginn der Ausschreibung erfolgt sein. Sie erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Rechtzeitig, jedoch spätestens vier Monate vor Ablauf der Arbeitsperiode ist das Verfahren zur erneuten Besetzung des Betroffenenrats zu beginnen.
- 7.2 Innerhalb von zehn Wochen nach Berufung seiner Mitglieder hält der Betroffenenrat eine konstituierende Sitzung ab.
- 7.3 Im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder während einer Arbeitsperiode erfolgt eine Nachbesetzung.
- 7.4 Das Auswahlgremium schlägt auf Grundlage des Auswahlverfahrens nach Ziffer 3.2 eine Nachbesetzung vor.
- 7.5 Die Mitgliedschaft im Betroffenenrat endet mit der konstituierenden Sitzung der neu oder erneut berufenen Mitglieder.
- 7.6 Nach zwei Jahren erfolgt eine Evaluation der Arbeit des Betroffenenrates.

## **8. Arbeitsweise**

- 8.1 Der Betroffenenrat erhält auf Wunsch administrative Unterstützung und fachliche Begleitung bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen durch eine kirchliche Stelle, die von den beteiligten (Erz-)Diözesen benannt wird. Der Rat soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Regelungen zur Vertretung des Betroffenenrates gegenüber anderen Gremien und gegenüber der Öffentlichkeit festgelegt werden.
- 8.2 Bei der Festlegung der Häufigkeit von Zusammenkünften oder anderweitigem Austausch sollen die aktuelle Situation und der Stand des jeweiligen Aufarbeitungsprozesses, die

lokalen sowie geografischen Rahmenbedingungen sowie die Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt werden; der Rat tritt jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen.

- 8.3 Für alle Tätigkeiten, durch die der Schutz personenbezogener Daten berührt sein kann, gilt das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Dazu ist die kirchliche Archivordnung zu beachten.
- 8.4 Alle im Betroffenenrat mitarbeitenden Personen achten auf die Einhaltung und den Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

## **9. Außerplanmäßige Abberufung von Mitgliedern des Rates**

- 9.1 Die beteiligten (Erz-)Bischöfe können ein Mitglied des Betroffenenrates abberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Betroffenenrates dies beantragt. Die Bischöfe leiten den Antrag sowie seine Entscheidung den Mitgliedern des Auswahlgremiums zu.
- 9.2 Das Auswahlgremium schlägt auf Grundlage des Auswahlverfahrens nach Ziffer 3.2 eine Nachbesetzung vor.

## **10. Aufwandsentschädigung und Stärkung der Autonomie**

- 10.1 Für die Begleitung der Aufarbeitungsprozesse steht Betroffenen eine Aufwandsentschädigung zu, die dem jeweiligen Aufwand in dem Gremium gerecht wird. Aufwandsentschädigungen werden aus diesem Grunde anknüpfend an die Teilnahme an entsprechenden Sitzungen des Betroffenenrates gezahlt.
- 10.2 Die Aufwandsentschädigung soll sich an den Regelungen und den dabei zugrunde gelegten Aufwänden des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) orientieren. Für eine halbtägige Veranstaltung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 175,00 € und für eine ganztägige Veranstaltung in Höhe von pauschal 350,00 € gezahlt. Sollten sich die Entschädigungssätze bei Veranstaltungen beim UBSKM ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung auch für den Betroffenenrat.
- 10.3 Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg in der jeweils aktuellen Fassung erstattet, wobei keine Tagegelder nach § 5 (Tagegeld) erstattet werden und die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten der nicht vermeidbaren Übernachtungskosten nach § 6 Absatz 1 dieser Ordnung (Übernachtungsgeld) auf 80,00 € pro Tag einer Übernachtung begrenzt ist.
- 10.4 Auf Wunsch der begleitenden Betroffenen besteht die Möglichkeit, eine Supervision in Anspruch zu nehmen. Die Kosten hierfür werden durch die Metropole übernommen.
- 10.5 Während der Mitwirkung im Betroffenenrat finden individuelle Aufarbeitungsprozesse weiterhin statt. Sie werden von der Metropole respektiert und begleitet gemäß Punkt 6. der Gemeinsamen Erklärung.

Für das Erzbistum Hamburg:

L. S.

Dr. Stefan Heße  
Erzbischof von Hamburg

Für das Bistum Osnabrück:

Osnabrück, den 19. Oktober 2021

L. S.

Dr. Franz-Josef Bode  
Bischof von Osnabrück

Für das Bistum Hildesheim:

Hildesheim, den 25. Oktober 2021

L. S.

Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim